

Informationen zu BAMF- Gesprächseinladungen (Caritasverband)

Zur Zeit werden Geflüchtete, die im 2015/2016 in Deutschland ankamen und in einem „Schriftverfahren“ einen Schutzstatus in Deutschland erhielten, vom BAMF zu Gesprächen eingeladen. Von Rechtsanwälten gibt es unterschiedliche, zum Teil ganz gegenteilige Ratschläge dazu, wie die Geflüchteten mit diesen Einladungen umgehen sollten.

Es gibt eine **Information zur Anhörung im Asylverfahren** er asyl.net (fluechtlingshelfer.info) dazu, diese Seite wird unterstützt von den Wohlfahrtsverbänden und Informationsverbund Asyl auf Bundesebene.

- Laut dem Beitrag soll in den Gesprächen nun faktisch die mündliche Asylanhörnung nachgeholt werden. Auf der Grundlage dieser Gespräche werde das BAMF überprüfen, ob der Schutzstatus aus Sicht des Bundesamts zurecht erteilt wurde und ob die Gründe für den erteilten Schutzstatus heute noch bestehen.
- Manche Geflüchtete werden aufgefordert alle Personalpapiere, sonstige Dokumente, womit Identität überprüft werden kann sowie Mobiltelefone, Tablets. Datenträger dürfen nur unter bestimmten Umständen, wenn keine anderen Mittel zur Identitätsfeststellung vorliegen, ausgelesen werden.

Wie ist mit der Einladung umzugehen?

- In einigen Einladungsschreiben steht, dass die Teilnahme an dem Gespräch freiwillig sei. Auch bei den Einladungsschreiben ohne explizite „Rechtsfolgenbelehrung“ sei die Teilnahme als freiwillig zu sehen. Ein unentschuldigtes Nichterscheinen kann jedoch hier von BAMF aus als Anlass für eine Widerrufsprüfung genommen werden.
- Auf jeden Fall sollten sich die Geflüchteten sich vor einer Teilnahme gut beraten lassen. Sie sollten sich mit einer Beratungsstelle prophylaktisch auf eine Anhörung vorbereiten bzw. im Gespräch klären, wie die Fluchtgründe zu sein scheinen.
- Vor allem wenn Familiennachzug gewünscht wird, wenn die Betroffenen nach Anerkennung ins Herkunftsland gereist sind, oder wenn sie unaufgefordert einen Pass von der Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes haben ausstellen lassen, sollten sie sich dringend anwaltlichen Rat eines auf das Flüchtlingsrecht spezialisierten Kanzlei einholen.

Hierzu noch Empfehlung **des Anwalts-/Beraterkreises DW Baden und Württemberg:**

- „Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der bereits angekündigten Qualitätssicherung in der Verfahrensentscheidung beim BAMF eine Prüfung der (schriftlichen) Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit kommen wird. Dadurch könnten sich auch die Widerrufsverfahren für diese Geflüchtete häufen. Durch die Teilnahme an einem freiwilligen Gespräch kann versucht werden, ein Widerrufsverfahren zu verzögern oder gar zu vermeiden.“
- Unsere Empfehlung ist daher, dass Sie Geflüchtete darüber informieren, dass solche Gesprächseinladungen im Umlauf sind, und dass Personen, die ein solches Schreiben erhalten haben, mit Ihnen oder anderen Flüchtlingsberatungsstellen der Verbände Kontakt aufnehmen sollen. Der Einzelfall sollte dann geprüft werden, ggf. unter Anforderung der Akte beim BAMF, und – falls sich daraufhin für die Teilnahme am Gespräch entschieden wird, sollte eine gute Vorbereitung auf das Gespräch (wie bei Anhörungen beim BAMF) stattfinden“.
- Sofern ein Termin wahrgenommen wird, ist auch eine Begleitung zum Termin durch Beistände gem. § 14 VwVfg wichtig“

Musterbrief für die Antwort auf eine Gesprächseinladung:

.....
Vornamen Familienname

.....
Ort, Datum

.....
GU/Straße

.....
PLZ Ort

Per Fax

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 516 – AS Sigmaringen
Binger Straße 28
72488 Sigmaringen

Ihr Einladungsschreiben vomAktenzeichen:.....
hier: Gesprächstermin am in der Außenstelle Sigmaringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin selbstverständlich gerne zu einem Gespräch bereit. Allerdings ist dies so kurzfristig nicht möglich und ich bitte daher um Verschiebung des Termins; zuvor bitte ich, mir einen aktuellen Ausdruck der Akte zukommen zu lassen, gerne auch per Email oder Fax.

Ferner bitte ich um Mitteilung, mit welcher Zielrichtung das Gespräch geführt wird:

Ich bin syrischer Staatsbürger im sogenannten wehrfähigen Alter, meine Identität habe ich nachgewiesen. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg sind die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft somit zu Recht und auch weiterhin erkennbar erfüllt – eine Veränderung der Situation in Syrien ist auch nicht ansatzweise in Sicht, im Gegenteil. Wie ausgeführt, sind damit die notwendigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerade auch trotz des schriftlichen Verfahrens bereits nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen!

.....
Unterschrift



Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG
... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Merkblatt für „Beistände“ im Asylverfahren

Stand: 28.03.2017

Grundlage

Gemäß §14 Abs. 4 VwVfG hat jeder Verfahrensbeteiligte in behördlichen Gesprächen das Recht, mit einem Beistand zu erscheinen. Dies gilt auch für Asylsuchende, z.B. in ihrer Anhörung im Asylverfahren oder im persönlichen Gespräch im Dublin-Verfahren.

§14 Abs. 4 VwVfG: „Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“

In der „Dienstanweisung Asyl“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist ausdrücklich geregelt, dass Beistände nach § 14 Abs. 4 VwVfG an der Anhörung teilnehmen können, wenn Sie sich ausweisen und der/die Asylsuchende dies wünscht. Hierauf wurden alle Entscheider/innen Ende 2016 nochmals hingewiesen, auch auf das Recht der Beistände, Fragen an den Asylsuchenden zu richten (siehe dazu Dienstanweisung (DA)-Asyl, Stand: 18.01.2016; S. 5/7 Anhörung).

Ziel der Beistandschaft

Die Anhörung als Grundlage für die Asyl-Entscheidung ist für das Asylgesuch des Antragstellers/der Antragstellerin von existenzieller Bedeutung. Ein Beistand in der Anhörung trägt dazu bei, dass die Verfahren durch Objektivierung auf einem qualitativ hohen Niveau durchgeführt werden. Er unterstützt den/die Antragsteller/in in der Wahrnehmung seiner Rechte und Mitwirkungspflichten (vgl. Hinweise für Asylsuchende, www.asyl.net). Als Vertrauensperson können Sie dem/der Antragsteller/in eine psychologische Stütze sein. Die Anwesenheit einer vertrauten Person in der ungewohnten Anhörungssituation kann sich unterstützend auf den Gesprächsverlauf auswirken.

Was können Sie als Beistand tun?

1. Sie können aufmerksam zuhören, ob alles Verfolgungsrelevante vorgetragen und auch nach der Übersetzung verständlich wurde.
2. Sie können dazu beitragen, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, damit sich der/die Asylsuchende öffnen kann.
3. Sollte Ihnen auffallen, dass die Verständigung unzureichend ist oder aufgrund Ihrer eigenen Fremdsprachenkenntnisse etwas nicht, unverständlich, nur verkürzt oder falsch übersetzt wird, ist es wichtig, dieses dem Anhörer/der Anhörerin direkt mitzuteilen. Tun Sie das in der gebotenen Höflichkeit. Bedenken Sie, dass die Anhörungssituation auch für den Anhörer/die Anhörerin eine schwierige Situation darstellen kann.

4. Sie können zu gegebener Zeit ergänzende Fragen an den/die Antragsteller/in richten, wenn wichtige Punkte im Vortrag aus Ihrer Sicht nicht ausreichend beleuchtet wurden. Bitte fragen Sie ggf. den Anhörer/die Anhörerin, zu welchem Zeitpunkt Sie die Fragen stellen können.
5. Sie können darauf achten, dass die Kommunikation im Gesprächsverlauf gut funktioniert und das Vorbringen des Asylsuchenden vollständig und so, wie es der/die Asylsuchende gesagt hat, im Protokoll aufgenommen wird.

Ihre Rolle als Beistand

Bedenken Sie in Ihrer Rolle als Beistand, dass sich ihr Auftreten in der Anhörung auf die Gesprächsatmosphäre auswirken kann:

Beachten Sie daher:

- Die Leitung des Gesprächs (die Verhandlungsführung) liegt beim Anhörer/der Anhörerin.
- Zurückhaltung kann von Vorteil sein. Sie können die Gründe, aus denen der Flüchtling sein Herkunftsland verlassen hat, nicht für den/die Asylsuchende/n schildern, um seiner/ihrer Glaubwürdigkeit nicht zu schaden (§25 Absatz 1 AsylG). Merkformel: „Angehört wird der Asylsuchende, nicht der Beistand.“
- Es ist wichtig, dass Sie mit der nötigen Distanz auftreten, um den/die Asylsuchende/n gut und effektiv unterstützen zu können. Es ist auch Zweck der Anhörung festzustellen, ob der Vortrag des/der Asylsuchenden glaubhaft ist. Von daher muss der Anhörer/die Anhörerin ggf. auch kritische Fragen stellen oder Widersprüche vorhalten.

Wer ist als Beistand geeignet?

Rechtlich ist Voraussetzung, dass der Beistand zu einem sachgemäßen Vortrag fähig ist. Im Prinzip kann der/die Asylsuchende jede geschäftsfähige Person als Beistand mit zu seiner/ihrer Anhörung mitnehmen. Dies kann ein/e Sozialarbeiter/in sein genauso wie jemand, der dieses Aufgabe ehrenamtlich übernimmt.

Der/die Asylsuchende muss selbst in der Anhörung alles genau schildern, was er/sie individuell erlebt hat und seine/ihre Furcht vor Verfolgung begründen. Vor diesem Hintergrund sollte sehr gut überlegt werden, welche Person im konkreten Einzelfall gut als Beistand fungieren kann. Auf jeden Fall muss der/die Asylsuchende dieser Person vertrauen.

- Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass eine Person als Beistand an der Anhörung teilnimmt, in deren Anwesenheit der Asylsuchende Angst hat, seine höchstpersönlichen Gründe zu schildern. Letztendlich ist es eine Entscheidung des/der Asylsuchenden, wen er/sie als Person seines Vertrauens mit zur Anhörung nimmt. Die Person, die den/die Asylsuchende/n zur Anhörung begleitet, sollte aber im Vorfeld mit dem/der Asylsuchenden genau besprechen, ob das notwendige Vertrauensverhältnis vorhanden ist, um in Anwesenheit dieser Person alles zu erzählen, was man erlebt hat.

- Der Beistand sollte die deutsche Sprache beherrschen.
- Personen, die eine enge Bindung zum/zur Asylsuchenden haben, bringen erfahrungsgemäß nicht die notwendige Distanz mit, um die Funktion als Beistand ausüben zu können. Zudem kann der/die Asylsuchende gehemmt sein, unter Anwesenheit von Verwandten, Bekannten, Landsleuten bestimmte Dinge zu erzählen, vor allem wenn diese mit Scham verbunden sind. Von daher sind Verwandte oder Personen, zu denen eine zu enge Beziehung besteht, oder Mitbewohner/innen in einer Unterkunft als Beistand nicht zu empfehlen.
- Wenn Asylsuchende/r und Beistand aus dem gleichen Herkunftsland kommen und dorthin enge Beziehungen haben, ist je nach politischem Kontext möglicherweise ein gewisses Risiko gegeben, dass Informationen an den Verfolgerstaat weitergeben könnten. Sofern dies nicht ausgeschlossen werden kann, kann dies zumindest subjektiv dazu führen, dass der Asylsuchende seine Verfolgungsgründe nicht umfassend äußert.

Generelle Empfehlungen zur Beistandschaft

Die Funktion des Beistands setzt gewisse Grundkenntnisse des Asylverfahrens voraus. Personen, die diese Funktion übernehmen, sollten zumindest an einer Grundlagenschulung zum Asylverfahren für Ehrenamtliche teilgenommen haben.

Zu empfehlen ist, dass die Flüchtlingsberatungsstelle oder eine Asylinitiative überlegt, welche Person im konkreten Fall den/die Asylsuchende/n mit zur Anhörung begleiten könnte und dies dann mit dem Flüchtling bespricht. Wichtig ist, immer darauf zu achten, dass der/die Asylsuchende entscheidet, ob und ggf. welche Person er/sie als Beistand mit zu seiner/ihrer Anhörung nehmen möchte. Die Beistandschaft ist ein Recht des/der Asylsuchenden, nicht der Begleitperson.

Im Vorfeld der Anhörung muss diese unbedingt vorbereitet werden. Dazu sollte die Situation in der Anhörung einschließlich möglicher Problemstellungen (z.B. Verständigungsprobleme, die Bedeutung des Protokolls, die Rolle des Beistandes) in jedem Fall abstrakt besprochen werden. Sicher ist es auch sinnvoll, wenn die individuelle Fluchtgeschichte gegenüber der Begleitperson bereits vor der Anhörung zur Sprache kommt. Das hängt aber davon ab, ob sich der/die Asylsuchende öffnen kann und will. Hierbei darf man den/die Asylsuchende/n nicht unter Druck setzen.

Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Sofern der Beistand seine Rolle beachtet, sollte es zur keiner Zurückweisung kommen. Dass der Beistand den/die Asylsuchende/n in sachgemäßer Weise darin unterstützt, seine Rechte auszuüben, ist kein Zurückweisungsgrund. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Sichtweisen korrekt ins Protokoll aufgenommen werden.

Vorbereitende Schritte

- Wenn möglich, vorherige Anmeldung beim zuständigen Referat des Bundesamtes per Fax oder E-Mail, einschließlich Übersendung der Vollmacht als Beistand (eine Bestätigung ist nicht erforderlich) sowie der Ladung. Der Beistand ist auch dann zuzulassen, wenn er/sie mitkommt und eine Vollmacht als Beistand vorweisen kann.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Anmeldung von Begleitpersonen bei Anhörungen in den Außenstellen Sigmaringen und Reutlingen/Eningen (einschl. Dienststelle Meßstetten) und dem Ankunftszentrum Heidelberg erwünscht.

In den Außenstellen Ellwangen, Freiburg und Karlsruhe ist sie nicht erforderlich.

Praxis in Heidelberg: Beistände sind vorab anzumelden, damit Sie an der Einlasskontrolle zum Bundesamt durchgelassen werden.

Die Anmeldung unter Angabe von Name, Vorname und ggf. Kfz-Kennzeichen (bei Anreise mit dem Pkw) des Beistandes, des Namens des begleiteten Asylbewerbers sowie die Übersendung von Vollmacht und Ladung erfolgen über die E-Mail-Adresse info_Heidelberg@bamf.bund.de (Tel.: 06221 / 7593 -151 oder -152) spätestens einen Tag vor dem Anhörungstermin.

Praxis in Reutlingen/Eningen: Die Anmeldung erfolgt über Frau Vanessa Birk, Tel.: 07121/2417-432, E-Mail: vanessa.birk@bamf.bund.de

Praxis in Meßstetten: Die Anmeldung erfolgt über Herrn Davut Saglik, Tel.: 07121/2417-343, E-Mail: davut.saglik@bamf.bund.de oder Frau Nicole Winkler, Tel.: 07121/2417-355, E-Mail: nicole.winkler@bamf.bund.de.

Praxis in Sigmaringen: Die Anmeldung erfolgt über Herrn Julian Riester, E-Mail: julian.riester@bamf.bund.de oder Herrn Silas Tantur, E-Mail: silas.tantur@bamf.bund.de.

- Der Beistand muss sich ausweisen können und sollte auf Verlangen eine Vollmacht als Beistand des Antragstellers/der Antragstellerin vorzeigen können. In jedem Fall muss der/die Asylsuchende gegenüber dem/der Anhörer/in ausdrücklich der Beistandschaft zustimmen.
- Besprechen Sie die Funktion des Beistands vorher mit dem/der Antragsteller/in, so dass Ihre Rolle (und auch deren Grenzen) in der Anhörung allen Beteiligten bewusst ist.

Was können Sie tun?

Auf jeden Fall empfiehlt es sich, das Vorgehen im konkreten Einzelfall möglichst schon im Vorfeld der Anhörung mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem/einer auf das Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu besprechen.

Hinweis: Sofern der/die Asylsuchende anwaltlich vertreten wird bzw. eine Beratungsstelle den konkreten Fall im Asylverfahren unterstützt und begleitetet, bitte unbedingt vorher mit dieser/diesem Kontakt aufnehmen und das konkrete Vorgehen absprechen. Bei einer anwaltlichen Vertretung im Asylverfahren kann dem Beistand von dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin, der/die das Verfahren begleitet, eine Untervollmacht erteilt werden, um als Beistand an der Anhörung teilnehmen zu können.